



FACHBEREICH HÄUSLICHE GEWALT

7 Stalking: bedroht, belästigt, verfolgt

Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra





Häusliche Gewalt – Informationsblatt

A. Hintergrundinformationen zu Stalking

1. Begriff und Erscheinungsformen

Das Wort „Stalking“ stammt aus dem englischen Jagdjargon und bedeutet so viel wie „anschleichen, anpirschen“. Heutzutage wird darunter das willentliche und wiederholte Nachstellen und Belästigen einer Person verstanden, deren physische oder psychische Unversehrtheit dadurch direkt, indirekt, kurz- oder langfristig bedroht und geschädigt werden kann. Stalking kann Taten von sehr unterschiedlicher Schwere umfassen: von aufdringlichem Werben um Aufmerksamkeit bis hin zu dauerhaftem Psychoterror. Nicht selten enden Stalking-Fälle mit tatsächlichen körperlichen oder sexuellen Übergriffen oder mit der Ermordung des Opfers (Pelikan 2002; Smischek 2006). Mögliche Verhaltensweisen von Täter/-innen, auch „Stalker“ oder „Stalkerin“ genannt, sind:

- Ständige unerwünschte Kommunikation durch Briefe, E-Mails, Telefonanrufe oder SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit;
- Hinterlassen von Nachrichten, z.B. an der Haustür, am Arbeitsplatz, am Auto oder via Social Media, wie z.B. Facebook;
- Dauerndes Beobachten bzw. Verfolgen des Opfers oder penetranter Aufenthalt in seiner Nähe;
- Auskundschaften der Tagesabläufe;
- Ausfragen von Drittpersonen und indirekte Kontaktaufnahme mit dem Opfer;
- Stehlen und Lesen der Post sowie Überwachung der E-Mail- und SMS-Kommunikation des Opfers;
- Bestellen von Waren und Dienstleistungen im Namen des Opfers;
- Unerwünschtes Zusenden von Geschenken, wie z.B. Blumen;
- Verbreitung von Diffamierungen sowie explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen gegen das Opfer oder dessen Angehörige;
- Drohung der Entführung oder tatsächliche Entführung der Kinder;
- Eindringen in die Wohnräume des Opfers;
- Beschädigen, Beschmutzen oder Zerstören von Eigentum des Opfers;
- Verletzen oder Töten eines Haustieres des Opfers;
- Tatsächliche körperliche oder sexuelle Übergriffe.

2. Ziele und Motive von Tatpersonen

Grundsätzlich kommen alle Tatperson-Opfer-Konstellationen in Frage: Mann-Frau, Frau-Mann, Mann-Mann, Frau-Frau. Die grosse Mehrheit der Stalker ist jedoch männlich. Bei Stalker/-innen handelt es sich am häufigsten um verlassene Partner/-innen aus einer zerbrochenen Liebesbeziehung oder um abgewiesene Lehrer/-innen¹. Seltener ist der betroffenen Person die Tatperson nicht bekannt bzw. sie gehört zu ihrem persönlichen oder beruflichen Umfeld, handelt jedoch in völliger Anonymität. Stalker/innen können auch Nachbar/-innen, Mitarbeitende, Fans oder Kund/-innen des Opfers sein. Die Beweggründe von Stalker/-innen sind

¹ Vgl. auch Informationsblatt 6 „Gewalt in Trennungssituationen“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

sehr vielfältig. Sie können variieren oder sich im Laufe der Zeit verändern. Am häufigsten wird mit Stalking mehr Aufmerksamkeit, Nähe oder eine Änderung des bisherigen Verhaltens des Opfers angestrebt (z.B. Wiederaufnahme der ehemaligen Partnerschaft, Rückzug der ausgesprochenen Kündigung, etc.). Im Erwerbsleben kann Mobbing in ein Stalking übergehen, auch wenn das Opfer das Unternehmen längst verlassen hat (Pelikan 2002; Betterman et al. 2005). Rache kann ein weiteres Motiv sein, das sich z.B. bei einer Trennung aus einer gefährlichen Mischung aus Dominanz- und Beherrschungsverhalten, Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft entwickeln kann. Mehrheitlich zielt Stalking darauf ab, psychische oder psychosoziale Schäden zuzufügen und Kontrolle über das Opfer zu erhalten bzw. aufrechtzuerhalten.

Es gibt Stalker/-innen, die unter Persönlichkeitsstörungen leiden, erhebliche psychische Defizite aufweisen und/oder ihre Umwelt verzerrt wahrnehmen. Ob bei Tatpersonen eine psychische Erkrankung im Hintergrund steht, kann jedoch nur im Einzelfall festgestellt werden (Bettermann et al. 2005).

3. Zahlen zu Stalking

Das Phänomen Stalking ist in der Schweiz wenig erforscht. In den letzten Jahren durchgeführte repräsentative Erhebungen aus Deutschland² und einigen angelsächsischen Ländern zeigen, dass im Durchschnitt 5% (schweres Stalking) und 12% (leichtere Formen von Stalking) der Befragten mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von andauernden Nachstellungen geworden sind. Der Anteil der männlichen Täter liegt bei über 80%; die deutliche Mehrheit der Opfer sind Frauen. Die meisten Opfer kennen den/die Stalker/-in, wobei nahezu 60% der Frauen und 30% der Männer von ehemaligen Beziehungspartner/-innen gestalkt wurden. Einzelhandlungen oder ihre Kombination erstrecken sich meistens über einen beträchtlichen Zeitraum – im Durchschnitt sind es zwei Jahre (Hoffmann/Voss 2005; Pelikan 2002; Smischek 2006; Tjaden/Thoennes „NVAW“-Studie 1998; Bureau of Justice 2009). Diese Ergebnisse legen nahe, dass das Phänomen Stalking viel verbreiteter ist als angenommen und dass auch in der Schweiz ein Bedürfnis nach Massnahmen zum Schutz der Betroffenen besteht³.

4. Ursachen

Stalking hat es in der Geschichte der Menschheit schon immer gegeben, doch wurden entsprechende Verhaltensweisen früher gesellschaftlich toleriert und daher nicht als verpöntes Verhalten angesehen. So ist davon auszugehen, dass sich mit der Änderung gesellschaftlicher Normen in der Beurteilung, was bei der Suche nach Liebe, Anerkennung und Kontrolle akzeptabel ist, auch die Akzeptanz von damit verbundenen Verhaltensweisen geändert hat. Früher wurde Stalking wohl wegen den strengeren hierarchischen Strukturen im häusliche Kontext nicht als sozial unerwünschte Verhaltensweise angesehen, dies hat sich in den letzten Jahrzehnten geändert, hin zu einer allgemeine Ächtung von Gewalt gegen Frauen und damit auch zu einer Ächtung von Stalking (Zimmerlin 2011).

Zudem eröffnet heutzutage der technische Fortschritt und der dadurch erleichterte Zugang zu verschiedensten Fernkommunikationsmitteln die Bandbreite von potentielle Stalkinghandlungen. Gerade das Cyberstalking – also Formen der unerwünschten direkten elektronischen Kommunikation, aber auch die Weitergabe von Daten des Opfers an User oder die Einrichtung von gefälschten Homepages im Namen des Opfers – sind Handlungen, welche in die Privatsphäre der betroffenen Personen eingreifen und schwer oder gar nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

² Auf der Homepage der Arbeitsgruppe "Stalking" der Technischen Universität Darmstadt findet sich eine Kurzzusammenfassung der Ergebnisse der Darmstädter Stalking-Studie; <http://www.stalkingforschung.de>.

³ In diesem Sinne auch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates; BBl 2005 6871, 6874f.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6871.pdf>.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

In einer individualisierten Gesellschaft wird ausserdem die gesellschaftliche Kontrolle immer schwächer und das Eingreifen von unbeteiligten Dritten eher seltener. Ferner ist die zunehmende Zahl der andauernden Nachstellungen auf die wachsende Zahl der Scheidungen bzw. den häufigeren Wechsel von Beziehungspartner/innen zurückzuführen. Im Zeitalter des „ich will alles und zwar sofort“ fällt es zudem einer beträchtlichen Zahl von Menschen schwerer, eine Abweisung oder einen Misserfolg in Sachen Liebe oder Beruf zu akzeptieren (Roth 2006; Knoller 2005; Zimmerlin 2011).

5. Folgen für die Betroffenen

Infolge erlittener Demütigungen und Bedrohungen tragen die Opfer von Stalking meistens schwere seelische Schäden davon: Schlaf- und Konzentrationsstörungen, Hilflosigkeitsgefühle, Angstzustände oder allgemein negative Veränderungen im Gemütszustand bzw. sukzessive Schwächung der Leistungsfähigkeit und des Selbstwertgefühls, die oftmals auch nach dem Ende der Belästigungen anhalten. Der Bewegungsfreiraum der Betroffenen wird (massiv) eingeschränkt: Wohn- und Arbeitsortwechsel sind ebenso häufige Reaktionen wie zunehmende soziale Isolation durch den Wunsch nach Schutz vor dem/der Stalker/-in. Besonders gravierend sind die Folgen von schweren Erscheinungsformen: Körperverletzungen, Vergewaltigung, Mord oder durch anhaltendes Stalking verursachte Suizidversuche der Opfer (Wondrak 2004; Wondrak/Hoffmann 2008).

B. Rechtsschutz

1. Strafrecht

Für Stalking gibt es in der Schweiz keinen speziellen Straftatbestand und auch die einzelnen Handlungen sind für sich gesehen oftmals nicht strafbar. Trotzdem können einzelnen Stalkinghandlungen strafrechtlich geahndet werden: Die am häufigsten vorkommenden Straftatbestände sind Drohung (Art. 180 Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Ehrverletzungen (Art. 173 ff. StGB), Körperverletzungen (Art. 122 f. StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Ausnahmslos von Amtes wegen verfolgt werden lediglich Nötigung, Vergewaltigung und schwere Körperverletzung. Drohung und leichte Körperverletzung nur, falls die betroffene Person mit der Tatperson in einer Ehe oder Partnerschaft lebt sowie während eines Jahres nach der Trennung oder Scheidung. Ansonsten braucht es für die Eröffnung des Strafverfahrens einen Strafantrag des Opfers.

Problematisch im geltenden Strafrecht ist die unzureichende Erfassung und Beseitigung jener „leichten“ Stalking-Handlungen, die „lediglich“ eine fortwährende Belästigung des Opfers darstellen und somit oftmals unter keinen der bestehenden Tatbestände subsumiert werden können. Mit ihren Einzelhandlungen überschreiten Tatpersonen oft nicht die Schwelle zur Nötigung oder zu einem anderen Straftatbestand, rufen beim Opfer dennoch psychische und physische Reaktionen hervor, die sich auf Dauer steigern und zu ernsthaften Erkrankungen führen können. Dem Opfer ist es überdies praktisch unmöglich, den Nachweis eines strafrechtlich relevanten Verhaltens zu erbringen. Folglich führt eine Strafverfolgung oft zur Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder zu einem Freispruch der Tatperson (Fünfsinn 2008; Stengel/Drück 2006).

Dass sich Stalking aus einzelnen – mehr oder weniger schweren – Straftaten zusammensetzt, jedoch gerade in seiner **Gesamtheit** Leid bei den Opfern auslöst, darauf kann mit den geltenden strafrechtlichen Be-



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

stimmungen derzeit nicht reagiert werden. Die Strafbarkeit nur einzelner Handlungen kann diesem Sachverhalt nicht ausreichend gerecht werden (Zimmerlin 2011).

In der Schweiz ist momentan die Einführung eines Stalking-Straftatbestandes unrealistisch. So hatte zwar der Nationalrat am 3. Juni 2009 eine am 18. September 2008 von Nationalrätin Doris Fiala eingereichte Motion mit dem Auftrag an den Bundesrat, Stalking unter Strafe zu stellen und das Strafgesetzbuch mit einem entsprechenden Artikel zu ergänzen, angenommen. Der Ständerat hat die Motion allerdings am 23. September 2010 abgelehnt⁴. Damit folgte er der Ansicht der Bundesrates, dass der strafrechtliche Schutz vor Stalking gegenwärtig mit den bestehenden Bestimmungen im StGB umfassend geregelt sei. Somit sei eine Ergänzung des Strafgesetzbuches um eine spezielle Stalking-Bestimmung nicht erforderlich. Vielmehr würde die Einführung einer solchen Norm zu heiklen Abgrenzungsproblemen mit den bestehenden Strafnormen führen.

2. Zivilrecht

Am 1. Juli 2007 ist der neue Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in Kraft getreten, der konkret auf den Schutz von Opfern von Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt ist. Für Stalking-Fälle ist die Tatbestandsvoraussetzung der Nachstellungen massgebend: Wer von einer Person über längere Zeit zwanghaft verfolgt und belästigt wird, kann verschiedene Unterlassungsansprüche geltend machen. Konkret sieht Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1-3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung der Schutzmassnahmen vor, nämlich ein Annäherungs-, ein Orts- sowie ein Kontaktaufnahmeverbot. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem pflichtgemässen Gerichtsermessen, evtl. ihre Befristung anzuordnen⁵.

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten setzt immer eine Initiative des Opfers voraus. Konkret heisst das, die betroffene Person muss beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen, wobei sie die volle Beweispflicht trifft. Die Opfer müssen eine relativ lange Verfahrensdauer in Kauf nehmen, es sei denn, eine zivilgerichtliche Schutzanordnung wird rasch auf dem Weg des einstweiligen Rechtsschutzes erwirkt. Sie kann beispielsweise in einem sofortigen Verbot für die Tatperson bestehen, sich der Wohnung des Opfers zu nähern oder mit ihm in irgendeiner Form in Kontakt zu treten. Die betroffene Person muss allenfalls nachweisen, dass ihr infolge der Verfolgung oder Bedrohung ein nicht leicht wieder gutzumachender erheblicher Nachteil droht. Die Tatperson wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sie im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Schutzanordnung nach Art. 292 StGB – Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen – strafrechtlich verfolgt werden kann (Busse). (Stengel/Drück 2006; Fischbacher 2006).

Problematisch ist, dass mit der Einführung der gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung ZPO Klagen aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten – wie z.B. gem. Art. 28b ZGB – im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Dies bedeutet unter anderem, dass das Opfer die wesentlichen Behauptungen zur Untermauerung seiner Vorwürfe selbst beibringen muss und diese nicht durch das Gericht erhoben werden müssen. Weiter muss das Opfer, sofern es nicht anwaltschaftlich vertreten ist, davon ausgehen, dass es in der Regel mit der Tatperson in Kontakt kommt, denn im vereinfachten Verfahren herrscht der Grundsatz der Mündlichkeit (Zimmerlin 2011). Dies ist gerade bei Stalking-Fällen hoch problematisch, weil Stalker/-innen aus diesem Zusammentreffen wieder „Mut“ schöpfen könnten, ihre Handlungen fortzusetzen.

Im Jahre 2013 wird voraussichtlich eine Evaluation von Art. 28b ZGB durchgeführt, um dessen Wirksamkeit zu überprüfen. Sollte sich der Schutz der Opfer als unzureichend erweisen, werden weitere Massnahmen

⁴ „Stalking“ Motion 08.3495 – Fiala Doris; <http://www.parlament.ch/>.

⁵ Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates, BBl 2005 6871, 6884ff.; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/6871.pdf>.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

geprüft.⁶

Erwähnt seien neben Art. 28b ZBG auch die Artikel 172 ff. ZGB (Eheschutz), 137 ZGB (vorsorgliche Massnahmen während des Scheidungsverfahrens) und 397a ff. ZGB (fürsorgerischer Freiheitsentzug), die in gewissen Stalkingsituationen herangezogen werden können.

Einzelne Kantone haben zudem betreffend häusliche Gewalt polizeirechtliche Bestimmungen geschaffen, die je nach Ausprägung des Stalkings angewendet werden können⁷.

3. Rechtsvergleich

Die meisten Industrieländer kennen in ihren Rechtssystemen schon längst ähnliche zivilrechtliche Instrumente. Überdies sind in vielen Staaten spezielle Bestimmungen in Kraft, die wiederholte Nachstellungen unter Strafe stellen, u.a. in Deutschland, Österreich, in den USA sowie in skandinavischen Ländern (Pelikan 2002).

In Deutschland und Österreich haben sich die zivilrechtlichen Bestimmungen in Fällen von Stalking in der Praxis als nicht ausreichend erwiesen. Viele Opfer beklagten die mangelnde Durchsetzbarkeit von zivilrechtlichen Anordnungen, die zudem völlig unzureichende Voraussetzungen für den direkten Einsatz der polizeilichen Gewalt schafften. Für eine grosse Zahl von Opfern war es zudem unzumutbar, erst den Umweg über das Zivilrecht zu beschreiten, um strafrechtliche Sanktionen zu erreichen. Deshalb wurden in Deutschland der neue Straftatbestand „Nachstellungen“ (§ 238 StGB)⁸ und in Österreich der Tatbestand „Beharrliche Verfolgung“ (§107a StGB)⁹ eingeführt. Damit wurden Strafbarkeitslücken geschlossen und es wurde versucht, den Opferschutz effektiver zu gestalten. Die bisherigen Erfahrungen aus den beiden Ländern zeigen, dass es insbesondere hinsichtlich der notwendigen Bestimmtheit strafrechtlicher Bestimmungen Probleme geben kann (Kinzig 2011; Weiser Ring 2010).

C. Handlungs- und Verhaltenstipps

1. Für Betroffene

- Jeden Kontakt mit der belästigenden Person **radikal abbrechen**. Ihr möglichst früh, unmissverständlich und ohne affektive Beteiligung mitteilen, dass kein Kontakt erwünscht ist. Aus Beweisgründen erfolgt dies möglichst in Anwesenheit von Zeugen oder mittels eines eingeschriebenen Briefs. Auch alle nach zu regelnden Formalitäten (z.B. im Scheidungs- oder Sorgerechtsbereich) geschehen von diesem Zeitpunkt an nur noch über Mittelspersonen oder Rechtsbeistand. Es ist enorm wichtig, dass dieses Vorgehen **konsequent** durchgezogen wird, denn auch das kleinste Anzeichen, das sich dahin deuten lässt, das Opfer wolle wieder Kontakt aufnehmen (auch „das allerletzte Mal“), kann den/die Stalker/-in zum Weitermachen ermutigen.
- Eine **Gewalt- oder Opferhilfe-Beratungsstelle aufsuchen**, die Betroffene kompetent über weitere Massnahmen informieren und unterstützen kann (siehe Kapitel D Adressen und Hilfsangebote).

⁶ Gewalt in Paarbeziehungen. Zwischenbericht des Bundesrates zum Stand der Umsetzung der in seinem Bericht vom 13. Mai 2009 angekündigten Massnahmen, zuhanden der Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR), BBl 2012 2419; <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2012/2419.pdf>.

⁷ Vgl. Informationsblatt 11 „Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung“ auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → Informationsblätter.

⁸ <http://dejure.org/gesetze/StGB/238.html>.

⁹ http://www.jusline.at/107a_Beharrliche_Verfolgung_StGB.html.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

- Nachbar/-innen, Bekannte, Freund/-innen, Arbeitgeber/-innen und Arbeitskolleg/-innen von Belästigungsvorfällen in Kenntnis setzen und somit die unbeabsichtigte **Weitergabe von Informationen** über das Opfer durch diese Personen **vermeiden**.
- Unbestellte Warensendungen oder Dienstleistungen auf keinen Fall annehmen. Bereits zugestellte Briefe oder hinterlassene Botschaften am Auto oder sonst wo unbeantwortet bleiben lassen und im Sinne der Dokumentation aufbewahren. Das Gleiche gilt für belästigende und/oder drohende E-Mails, SMS oder Aufzeichnungen des Anrufbeantworters. Solches **Beweismaterial** kann für das polizeiliche Handeln oder eine allfällige Strafanzeige bedeutend sein.
- In manchen Fällen ist es sinnvoll, einen **zweiten Telefonanschluss** zu errichten und die neue Nummer nur an Vertrauenspersonen weiterzugeben. Die herkömmliche Nummer nicht abmelden, um die Neugier des/der Stalker/-in nicht noch zusätzlich zu steigern. Stattdessen bei jedem Anruf den automatischen Beantworter mit einer von einer Drittperson aufgezeichneten Durchsage aktivieren lassen. Eine Anrufliste durch die Telefongesellschaft erstellen lassen.
- Sicherstellen, dass keine **Spionageprogramme** auf elektronischen Geräten installiert worden sind (Computer, Mobiltelefone, etc.).
- Jeden Vorfall **notieren** und mit Datum und Ort versehen. Um die Schwere der Belästigungen vor Gericht beweisen zu können, muss eine gewisse Dynamik des Falles transparent sein.
- Sich als betroffene Person das **grundlegende Wissen** über das Phänomen Stalking **aneignen**. Vielen Menschen hilft es auch zu wissen, dass sie weder ein Einzelfall sind noch die Schuld an der Situation tragen.
- Manche Opfer besuchen einen **Selbstverteidigungskurs** oder nehmen regelmässig an Treffen von **Selbsthilfegruppen** teil. Dies kann das durch Stalking angeschlagene Selbstbewusstsein des Opfers stärken.
- Die **Polizei unverzüglich** über alle Annäherungs- und Verfolgungsversuche sowie belästigende Handlungen **informieren**. Entscheiden Sie sich als betroffene Person, strafrechtliche Schritte gegen den/die Stalker/-in zu unternehmen, ist es empfehlenswert, sich vorher umfassend fachlich beraten zu lassen oder mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen. Der zivilrechtliche Rechtsweg ist für rechtsunkundige Opfer anspruchsvoll und sollte mit einem Rechtsbeistand durchlaufen werden.

2. Für Stalker/-innen

Häufig ist es für (potentielle) Stalker/-innen schwierig, ohne fachliche Hilfe einen Ausweg aus ihrem Verhalten zu finden. Es wird deshalb dringend empfohlen, die Unterstützung einer Beratungsstelle für Tatpersonen in Anspruch zu nehmen. Diese Beratungsstellen wollen primär weitere Gewalt und damit Opfer verhindern. Sie streben mittels verschiedener erprobter Methoden eine kurzfristig erreichbare Einstellungs- und Verhaltensänderung der Stalker/-innen an und konzentrieren sich dabei unter anderem auf die Verbesserung der Selbstkontrollfähigkeit und auf den Umgang mit negativen Gefühlen.

Listen mit Beratungsstellen für gewaltausübende Personen finden Sie auf www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → [Beratungsstellen für Gewaltausübende](#).



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

3. Für Beratende

- Ausführliche Informationen für Beratende finden Sie in der Broschüre des BMFSFJ „Stalking: Grenzenlose Belästigung – Eine Handreichung für die Beratung“ (2005): <http://www.bmfsfj.de/>
- Fortbildungen zum Thema Stalking bietet u.a. das Institut Psychologie und Bedrohungsmanagement an.
Link zum Institut: <http://www.institut-psychologie-bedrohungsmanagement.de/index.php>
Link zu den Seminaren zu Stalking: <http://www.institut-psychologie-bedrohungsmanagement.de/>

D. Adressen und Hilfsangebote

- In Notfällen:
Polizei (Tel. 117)
- Kantonale Opferhilfe-Beratungsstellen:
Siehe Telefonbuch oder unter www.opferhilfe-schweiz.ch
- Weisser Ring – kostenfreie persönliche Opferberatung, Selbsthilfegruppen:
Tel: 044 422 65 62, www.weisser-ring.ch
- Stadt Bern: [Fachstelle Stalking Beratung](#)
- sowie sämtliche Beratungsstellen, die Unterstützung für Opfer von häuslicher Gewalt anbieten. Deren Adressen können über die Koordinations-, Interventions- und Fachstellen gegen häusliche Gewalt erfragt werden. Eine Liste finden Sie auf der Website des Fachbereichs Häusliche Gewalt des EBG unter dem [Stichwort Koordination und Vernetzung](#).



E. Links und Quellen

1. Links

- www.stalking-info.net
Allgemeine Informationen, weiterführende Literatur und Links (deutsch)
- www.stalking-forum.de
Forum für Opfer und Angehörige mit Informationen zur Hilfe und Selbsthilfe (deutsch)
- www.stalkingforschung.de
Forschungsprojekt der Arbeitsgruppe Stalking – Technische Universität Darmstadt (deutsch)
- www.no-stalking.de
Hilfe für Opfer mit Forum (deutsch)
- www.polfed-fedpol.be
Informationen über Stalking – Website der belgischen Bundespolizei (französisch)
- www.stalking.it
Italienische Vereinigung für Psychologie und Kriminologie / Nationales Observatorium Stalking (italienisch)
- www.stalkingvictims.com; www.antistalking.com
Allgemeine Informationen und Opferhilfe (englisch)

2. Quellen

Bettermann Julia et al. 2005. Stalking: Grenzenlose Belästigung – eine Handreichung für die Beratung. Materialien zur Gleichstellungspolitik des Deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Materialie-Gleichstellung-Nr._20104.pdf

Bureau of Justice. 2009. Special Report. Stalking Victimization in the United States. <http://www.ovw.usdoj.gov/docs/stalking-victimization.pdf>

Fischbacher Christian. 2006. Stalking im Blickfeld des revidierten Persönlichkeitsschutzes (Art. 28b ZGB). In: AJP/PJA 7/2006, S. 808-812.

Fünfsinn Helmut. 2008. Bedarf es eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes? In: Weiss, Andrea, Winterer, Heidi. Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Effekte und Interventionsmöglichkeiten. Freiburg, S. 115-127.

Hoffmann Jens, Voss Hans-Georg W. (Hrsg.) 2005. Psychologie des Stalking. Grundlagen – Forschung – Anwendung. Wiesbaden.

Hoffmann Jens. 2006. Stalking. Heidelberg.



Häusliche Gewalt – Informationsblatt

Kinzig Jörg. 2011. *Die Strafbarkeit von Stalking in Deutschland – Vorbild für die Schweiz?*. In: *recht* 2011, S. 1-13.

Knoller Rasso. 2005. *Stalking – wenn Liebe zum Wahn wird*. Berlin.

Pelikan Christa. 2002. *Forschungsbericht – Psychoterror. Ausmass, Formen, Auswirkungen auf die Opfer und die gesetzlichen Bestimmungen. Ein internationaler Vergleich*. Wiener Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Roth Wolf-Dieter. 2006. *Wenn Liebe zum Wahn wird: Stalking – ein neuer Name für eine alte Krankheit*.
<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/23/23752/1.html>

Smischek Lidia. 2006. *Stalking. Eine strafrechtswissenschaftliche Untersuchung*. Frankfurt a.M.

Stadtpolizei Zürich. *Merkblatt Stalking: Ohne Gewalt leben – Sie haben ein Recht darauf*.
[http://www.stadtzuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik und Foto/Ueber uns/Region West/Formulare und Merkleatter/Stalking Ohne Gewalt leben.pdf](http://www.stadtzuerich.ch/content/dam/stzh/pd/Deutsch/Stadtpolizei/Grafik%20und%20Foto/Ueber%20uns/Region%20West/Formulare%20und%20Merkbleatter/Stalking%20Ohne%20Gewalt%20leben.pdf)

Stengel Cornelia, Drück Martin. 2006. *Der ganz normale Wahnsinn – eine Standortbestimmung in Sachen Stalking*. In: *Jusletter* vom 20. März 2006.
<http://www.mdcs.ch/fileadmin/mdcs.ch/pdf/Publikationen/Stalking.pdf>.

Tjaden Patricia/Thoennes Nancy, 1998, *Stalking in America: Findings from the National Violence Against Women Survey*, Washington D.C.

Vanoli Orlando, 2009. *Stalking. Ein „neues“ Phänomen und dessen strafrechtliche Erfassung in Kalifornien und in der Schweiz*.

Weiss Andrea, Winterer Heidi. 2008. *Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Effekte und Interventionsmöglichkeiten*. 2. Auflage. Freiburg.

Weisser Ring (Hrsg.). 2010. *Stalking. Wissenschaft, Gesetzgebung und Opferhilfe*. Baden-Baden, S. 185-202.

Wondrak Isabel. 2004. *Auswirkungen von Stalking aus Sicht der Betroffenen*. In: *Bettermann Julia (Hrsg.). Stalking, Möglichkeiten und Grenzen der Intervention*, Frankfurt a.M, S. 21-35.

Wondrak Isabel, Hoffmann Jens. 2008. *Psychische Belastung von Stalking-Opfern: Therapie und Beratung*. In: *Weiss Andrea, Winterer Heidi. Stalking und häusliche Gewalt. Interdisziplinäre Effekte und Interventionsmöglichkeiten*. Freiburg, S. 45-54.

Zimmerlin Sven. 2011. *Stalking – Erscheinungsformen, Verbreitung, Rechtsschutz*. In: *Sicherheit & Recht* 1/2011, S. 3-23.

Auf unserer Webseite www.gleichstellung-schweiz.ch → Häusliche Gewalt → **Informationsblätter** finden Sie weitere Informationsblätter zu verschiedenen Aspekten des Themas häusliche Gewalt.

In der öffentlichen Fachbibliothek und Dokumentationsstelle des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann finden Sie rund 8000 Publikationen zu Gewalt- und Gleichstellungsthemen: Sachbücher, Fachzeitschriften, wissenschaftliche Zeitschriften sowie nicht veröffentlichte Texte (graue Literatur): www.gleichstellung-schweiz.ch → Dokumentation → **Dokumentationsstelle**.